

SATZUNG

der Samtgemeinde Land Hadeln über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.10.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Land Hadeln - im nachfolgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - zusammengefasst als Kosten bezeichnet - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der §§ 3 - 7 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch bei Entscheidungen über Widersprüche Dritter anzuwenden.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagenerstattung

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldner/in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch Postdienstleister mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
2. Gebühren für Telefongespräche, Telefaxe und E-Mails
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

(3) Beim Umgang mit den Behörden des Landes und mit anderen Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 Euro übersteigen.

§ 7 Bagatellgrenze

Von der Festsetzung von Auslagen und Vervielfältigungskosten (§ 6) kann abgesehen werden, solange, einschließlich der Gebühren nach §§ 3 und 4, insgesamt weniger als 2,50 Euro zu verlangen wären.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die/den Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenzuschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Samtgemeinde Hadeln vom 30. Oktober 2001 und der Samtgemeinde Sietland vom 27. September 2001 außer Kraft.

Otterndorf, den 16. Oktober 2012

Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Land Hadeln
vom 16. Oktober 2012

Vorbemerkung:

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstundensatz in Euro	Halbstundensatz in Euro
Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	11,50	23,00
Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	14,00	28,00
Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	17,50	35,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
1	Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß) je Seite auf weißem Papier	
1.1.1	bis zu 10 Kopien	0,25
1.1.2	bis zu 100 Kopien	0,10
1.1.3	ab 100 Kopien	0,05
1.2	Farbkopien oder Farbdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite	
1.2.1	bis zu 10 Kopien	1,00
1.2.2	ab 10 Kopien	0,80
1.3	Aufpreise für abweichendes Papier	
1.3.1	DIN A 4 Fotokopie, farbiges Papier, je Blatt	+0,05
1.3.2	DIN A 3 Fotokopie (schwarz-weiß), je Blatt	+ 0,05
1.3.3	DIN A 3 Farbkopie, je Seite	+ 1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Bescheinigungen im eigenen Wirkungskreis	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	der Erstaussfertigung	3,00
2.2.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Durchschriften, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
2.5	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- u. Jugendhilferechts ausgestellt worden sind.	5,00 – 15,00

3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
4	Abgabe von Druckstücken (Orts-, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 2,50
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	
	je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 oder 9.2 fallen	10,00 bis 50,00

9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	23,50
9.5	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a Abs. 4 NBauO je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
10	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	1,50
13	Aufstellungen und Bescheinigungen in Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
13.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, je Haushaltsjahr	3,00
13.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Haushaltsjahr	3,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 zuzüglich Versandkosten und auf volle Euro aufgerundet, mindestens jedoch	5,00 bis 50,00
16	Abgabe von Bauleitplänen	
16.1	Abgabe von Bauleitplänen als Fotokopie oder Lichtpause bis zur Größe von	
	DIN A 4	2,00
	DIN A 3	3,00
	DIN A 2	4,00
	DIN A 1	5,00
16.2	Für die Abgabe von Bauleitplänen an Architekten oder Bauherren wird keine Gebühr erhoben.	
17	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle entfernter liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes der Weg von der Dienststelle zur Baustelle maßgeblich.	s. Vorbemerkung
18	Ausstellung eines Kanaltiefenscheins	15,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
19.2	Außenarbeiten je angefangene viertel Arbeitsstunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehende Baustelle; Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	s. Vorbemerkung
20	Erteilung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 153,00

21	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Land Hadeln													
21.1	Erteilung, Änderung einer Entwässerungsgenehmigung, einschl. Abnahme der Abwasseranlage	20,00												
21.2	Teilabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern diese beantragt und genehmigt ist	10,00												
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung												
21.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15 bis 25,00												
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00												
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	25,00 bis 50,00												
22	Archiv													
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	s. Vorbemerkung												
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00												
23	Rechtsbehelfe													
	<p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, lt. nachstehender Tabelle:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">bei einem Streitwert bis €</th> <th style="text-align: center;">Gebühr €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">50,00</td> <td style="text-align: center;">5,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">250,00</td> <td style="text-align: center;">15,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">500,00</td> <td style="text-align: center;">25,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.500,00</td> <td style="text-align: center;">50,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5.000,00</td> <td style="text-align: center;">100,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Je weitere volle 500,00 € erhöht sich die Gebühr um 2,50 € bis zu einem Höchstbetrag von max. 500,00 €.</p>	bei einem Streitwert bis €	Gebühr €	50,00	5,00	250,00	15,00	500,00	25,00	2.500,00	50,00	5.000,00	100,00	
bei einem Streitwert bis €	Gebühr €													
50,00	5,00													
250,00	15,00													
500,00	25,00													
2.500,00	50,00													
5.000,00	100,00													
24	Gebühr für die Anwendung von Zwangsmitteln (Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme)	10 % des Zwangsgeldes/Wert der Ersatzvornahme												
25	Gebühr für Trauungen													
	in Räumlichkeiten der Samtgemeinde oder der Mitgliedsgemeinden außerhalb des Trauzimmers im Historischen Rathaus, Otterndorf	55,00												
	in verwaltungsfremden gewerblichen Räumen	70,00												